

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890

138 (22.5.1890)

Beilage zu Nr. 138 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 22. Mai 1890.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 19. Mai. 61. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey. (Schluß aus der Beilage Nr. 137.)

Geh. Referendar v. Stoeffer: Wenn der Vorredner ausgeführt habe, daß es unzweckmäßig gewesen sein würde, die Uhrmacherschule von Furtwangen nach Billingen zu verlegen, so brauche er wohl weiter darauf nicht einzugehen, da die Schule in Furtwangen bleibe. Wenn er aber ferner behauptet habe, die Gemeinde Furtwangen habe die Summe von 60- oder 90 000 M. für diese Schule bereits aufgewendet, so wisse Redner nicht, wie sie dazu hätte kommen sollen. Früher sei die Uhrmacherschule im gleichen Gebäude wie die Schnitzerschule mit einem staatlichen Zuschuß von jährlich 7000 Gulden eingerichtet worden und habe die Stadt nur für Heizung, Beleuchtung und Bedienung zu sorgen gehabt. Auch seit der Neuordnung im Jahre 1877 habe der Staat stets den Löwenanteil an den Aufwendungen getragen. Nach den angestellten Erhebungen habe die Stadt Furtwangen seit 1877 jährlich 3000 M. ausgegeben für diese Schule. Wie da die Summe von 90 000 M. herauskommen solle, sei ihm unerfindlich. Er glaube, wenn der Vorredner seine Angaben nochmals einer Prüfung unterziehe, werde er wohl zu einer Richtigstellung gelangen. Er — Redner — habe nur dafür sorgen wollen, daß es nicht den Anschein erlange, als ob die Großh. Staatsregierung von der Gemeinde Furtwangen jemals über große Opfer verlangt habe oder solche neuerdings verlange. Jetzt werde aber sogar noch Heizung, Beleuchtung und Bedienung vom Staate übernommen und man wisse, daß an diesen stets die höchsten Anforderungen gestellt würden.

Abg. Geßel: Er könne bestätigen, daß die jetzigen Gebäulichkeiten völlig ungenügend und ein Neubau dringend erforderlich sei. Allein zum Teil sei dies eine Folge davon, daß die Gemeinde Furtwangen ihren Verpflichtungen nicht im vollsten Maße nachgekommen sei. Er müsse darauf hinweisen, daß die Gemeinde sehr wenig bis jetzt für die Schulen dort gethan; namentlich werde sie es sich sehr angelegen sein lassen müssen, für das erforderliche Unterkommen der zahlreichen Schüler bessere Sorge zu tragen und auch sonst der Sache ein regeres Interesse entgegenzubringen.

Abg. Grüninger: Er wolle zwar, so wie die Sache stehe, keinen Antrag stellen, aber doch darauf hinweisen, daß die Gemeinde Billingen sich bereit erklärt habe, für die Schule nicht nur das Gebäude, sondern auch Heizung, Beleuchtung und Bedienung zu liefern. Er überlasse die Würdigung dieses Anerbietens dem Hohen Hause.

Abg. Löffler: Gegenüber dem Vorwurfe, daß die von ihm gegebenen Zahlen den Thatsachen nicht entsprächen, müsse er auf seine Quelle, die Eingabe der Stadt Furtwangen an das Großh. Ministerium des Innern vom 4. Dezember 1889 verweisen, die ihm als völlig zuverlässig angegeben worden seien. Danach habe die Stadt selbst 30 000 M., der Gewerbeverein 60 000 M. für die Schule aufgewendet. Dem Abg. Geßel könne er erwidern, daß ein Mangel an Unterkommen für fremde Schüler in Furtwangen wohl kaum hervorgetreten sei.

Geh. Referendar v. Stoeffer: Der Vorredner habe vorhin davon gesprochen, daß die Gemeinde Furtwangen Opfer von 90 000 M. für die Schule gebracht habe, jetzt spreche er nur noch von 30 000 M. Das letztere könne wohl richtig sein, da, wie Redner bereits angeführt, die Stadt seit 1877 jährlich etwa 3 000 M. dafür ausgeben. Was aber der Gewerbeverein gethan habe, das sei in der That sehr wenig, denn von den genannten 60 000 M. sei bei weitem das Meiste durch die Lotterie aufgebracht worden, und da könne man doch wohl nicht von Opfern aus eigener Tasche reden. Im übrigen sei er dem Abg. Geßel dankbar dafür, daß er die Gemeinde Furtwangen darauf hingewiesen habe, daß sie bei der großen Unterstützung, die ihr von Seiten des Staates zu Theil wurde, auch Verpflichtungen habe. Insbesondere sei es bei den gegenwärtigen Verhältnissen in Furtwangen kaum möglich, die zahlreichen Schüler von auswärts so unterzubringen, daß die Eltern derselben sicher sein könnten, daß sie auch gut aufgehoben seien. Nicht nur sei Furtwangen ein sehr theurer Ort, sondern man müsse auch für das sittliche Wohl der dort untergebrachten Schüler fürchten. Es seien zahlreiche Fabriken in Furtwangen, von einer Fürsorge für die Arbeiter sei bis jetzt daselbst nichts zu merken, und nun würden die Schüler mit Arbeitern zusammengelegt. Es könne dies aber durchaus nicht gebilligt werden. Wenn nicht die Vorstände der beiden Schulen in Furtwangen sich so mit regstem Eifer ihrer Schüler annähmen, würde es mit dem Stande der Schulen gewiß nicht so bestellt sein. Aber die Gemeinde sollte eben ihrerseits auch etwas dafür thun und nicht die ganze Sorge für die Schüler den Vorständen überlassen.

Der Berichterstatter weist in seinem Schlußwort darauf hin, daß zwar jederzeit sehr reichlich Mittel für diesen Industriezweig von Großh. Regierung in das Budget eingestellt worden seien — auch als die Frequenz der Schulen noch ziemlich gering war; allein soweit sei man noch selten gegangen, daß man einer Gemeinde bei einem Bauaufwand von 70 000 M. 50 000 M. er-

statte. Die Kommission beantrage daher die Genehmigung auch nur unter den im Berichte S. 11 näher bezeichneten Voraussetzungen.

Der außerordentliche Etat wird hierauf nach dem Kommissionsantrag angenommen. Ebenso debattelos der ordentliche Etat des Tit. XVIII — Für Förderung der Landwirtschaft.

Zu B. außerordentlicher Etat § 1 — Beihilfe zur Torfstreugewinnung — gibt Abg. Nopp seinem Bedauern Ausdruck, daß die im letzten Budget eingestellten 10 000 Mark nur zum geringsten Theile Verwendung gefunden hätten. An der Hand des Jahresberichtes des Großh. Ministeriums des Innern v. J. 1888 zählt er auf, was zur Beförderung der Torfstreugewinnung von Seiten der Großh. Regierung geschehen sei, spricht aber seine Verwunderung darüber aus, daß von der von auswärts bezogenen Torfstreu gerade in die meist bedürftigen Bezirke nichts gekommen sei. Man solle sich doch mit den landwirtschaftlichen Bezirksvereinen in Verbindung setzen, da die Gemeinden selbst vielfach nicht den Muth hätten, auf solche Neuerungen sich einzulassen.

Ministerialrath Buchenberger: Der Abg. Nopp habe im allgemeinen über das, was seitens der Großh. Regierung in dieser Hinsicht in den letzten 6 Jahren geschehen sei, im wesentlichen zutreffend an der Hand der Darlegungen in dem Jahresberichte des Großh. Ministeriums des Innern von 1888 berichtet.

Wenn die Verwunderung ausgesprochen worden sei, daß von den zur Beihilfe für Torfstreugewinnung im letzten Budget ausgesetzten 10 000 M. ein so erheblicher Rest übrig geblieben sei, so hänge das zum Theile damit zusammen, daß es gelungen sei, mit einem Unternehmer einer Torfstreuerei ein Abkommen dahin zu treffen, daß dieser nur einen unverzinslichen Voransch, nicht eine Kapitalleistung seitens des Staates, was man ursprünglich unterstellt habe, erhalte. Weiter damit, daß eben die Annahme, es würde sich Gelegenheit bieten, solche Fabriken auch sonst noch in's Leben zu rufen, sich bis jetzt nicht als richtig erwiesen habe. Es seien übrigens im Lande eine Reihe von Untersuchungen vorgenommen worden, um zur Torfstreugewinnung geeignete Lager zu entdecken, und hätten sich als eine ganz vorzügliche Quelle die Torflager bei Kaltenbrunn ergeben. Doch müßten bei den eigenthümlichen lokalen Verhältnissen, die namentlich das Trocknen des Torfes sehr erschweren, die Untersuchungen darüber noch fortgesetzt werden, ob sich dort ein fabrikmäßiger Betrieb auf Torfstreu mit Aussicht auf Erfolg einbürgern lasse. Sollte diese Frage bejaht werden können, so würde das gerade für den mittleren Landstrich von größter Bedeutung sein, da hier der Streumangel in besonders großem Maße hervorgetreten sei und das Torfmaterial an sich so vorzüglich sei, daß es das aus Norddeutschland und Belgien bezogene weit in Schatten stelle.

Durch die obere Landeskulturbehörde seien übrigens Untersuchungen über die Inbetriebsetzung von Torflagern im badischen Oberland ebenfalls im Gange, über deren Ergebnisse zur Zeit bestimmte Mittheilungen sich noch nicht machen ließen.

Des weiteren sei richtig, daß die Großh. Regierung, als sie nach dem Beschluß des Hauses im Jahr 1884 erstmals sich bemühte, der Torfstreu Eingang in den bäuerlichen Wirtschaften zu verschaffen, solche nicht in alle Bezirke zur Versuchsanstellung habe gelangen lassen; man habe sich vielmehr nur an eine Anzahl landwirtschaftlicher Vereine gewendet und diesen einige 100 Wagenladungen zu ermäßigten Preisen zur Verfügung gestellt.

Nach dem Ausfall der eingekommenen, im Großen und Ganzen zustimmenden Berichte habe dem Ministerium die weitere Ausdehnung dieser Versuche nicht geboten erschienen; es stehe aber nichts entgegen, in diesem Jahre eine Anzahl weiterer Bezirke in den Stand zu setzen, Versuche mit Torfstreu vorzunehmen.

Es sei noch darauf hinzuweisen, daß sich in einer ganzen Reihe von Bezirken Torflager befänden, die sich zwar zu einer fabrikmäßigen Gewinnung der Streu nicht eigneten, aus denen aber die Landwirthe sich ihren Hausbedarf selbst gewinnen könnten, wenn etwa die Gemeinden die erforderlichen, gar nicht besonders theuern, zum Zerkleinern des Torfes geeigneten sog. Reiskwölfe anschafften. Auch könnten zur Anschaffung solcher Maschinen Beihilfen seitens des Ministeriums in Aussicht gestellt werden.

Abg. Greiff spricht seine Freude aus, daß die Regierung wiederholt Torfstreu im Großen zu beziehen und zu ermäßigten Preisen abzugeben zugesagt habe. Er bitte um Berücksichtigung der besonders nothleidenden Gemeinden.

Zu § 6: Herstellung einer Sammlung von Plänen landwirtschaftlicher Wohn- und Oekonomiegebäude — bringt Abg. Geßel in Anregung, ob hier nicht auch Pläne für Arbeiterwohnungen in Betracht gezogen werden könnten, da die Herstellung von praktischen Arbeiterwohnungen ein anerkanntes Bedürfnis sei.

Der Berichterstatter hebt in seinem Schlußwort hervor, daß sich wohl in zahlreichen Fällen die hier gewünschten Pläne auch für Arbeiterwohnungen würden zweckmäßig verwenden lassen.

Der außerordentliche Etat des Tit. XVIII wird sodann, den Kommissionsanträgen entsprechend, angenommen. Ebenso, wie schon gemeldet, debattelos die Tit. VII—IX der Einnahmen.

* Karlsruhe, 20. Mai. 62. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey.

Unserm vorläufigen Bericht tragen wir Folgendes nach: Bei Berathung des Berichtes der Budgetkommission über den Gesetzentwurf die Ergänzung der Gehaltsordnung betr. (Berichterstatter Abg. Friderich) ergreift zu Art. 11 (Stelle des Vorstands der Impfanstalt) das Wort:

Ministerialdirektor Geheimrath Eisenlohr: Er wolle hier feststellen, daß durch diesen Artikel, der anlässlich der Berathung des Budgets des Ministeriums des Innern Tit. IX A. § 1 und 16 gemachte Vorbehalt seine Erledigung gefunden und daß die Großh. Regierung nach Annahme dieses Gesetzentwurfs in die Lage versetzt sei, die Stelle des Vorstandes der Impfanstalt in der in der Regierungsbegründung zum Budget dargelegten Weise zu besetzen. Eine Differenz mit der Anschauung der Budgetkommission bestehe zwar insoweit, als diese die Zuweisung von zwei halben Wohnungsgeldern an einen Beamten für unthunlich halte und die Bestimmung des § 22 Abs. 4 des Beamtengesetzes angewendet wissen wolle, wonach das Wohnungsgeld nur von einer Amtsstelle, und zwar von derjenigen bezogen werden kann, welche den höhern Anspruch gibt. Diese Bestimmung könne jedoch auf Medizinalbeamte keine Anwendung finden, die früher kein Wohnungsgeld erhalten und denen jetzt die Hälfte des Wohnungsgeldes zugewiesen sei, weil sie nicht ihre volle Zeit dem staatlichen Dienste widmeten. Von dieser Bestimmung der Reduktion des Wohnungsgeldes könne ein Gebrauch zweifellos nicht gemacht werden bei einem Beamten, dem zwei Ämter übertragen seien, die seine vollständige Zeit in Anspruch nehmen und der damit als ein vollbeschäftigter erscheine. Die Großh. Regierung glaube deshalb an ihrer Ansicht festhalten zu müssen, daß der Zubilligung eines vollen Wohnungsgeldbetrags an diesen Beamten die Bestimmung des § 22 des Beamtengesetzes nicht entgegenstehe, die nur verhindern wolle, daß ein Beamter mehrmals das volle Wohnungsgeld beziehe.

Der Berichterstatter tritt diesen Ausführungen bei. Das Gesetz wurde, wie bereits berichtet, einstimmig genehmigt.

Bei Berathung des Berichtes der Budgetkommission über das Budget der Eisenbahndirektion (Berichterstatter Abg. Hoffmann) bemerkt der Berichterstatter einleitend, daß bei § 11 die Kommission nachträglich zu einem andern Antrag, als solcher im Bericht aufgeführt sei, gelangt sei.

Abg. Hug bringt einen Wunsch um Vergrößerung der Bahnhofseinrichtungen in Herbolzheim zur Sprache, die sich bei der außerordentlichen Entwicklung der Industrie und der Ausdehnung des Verkehrs als unzulänglich erwiesen, und empfiehlt den Wunsch geeigneter Prüfung.

Der Präsident bemerkt, daß solche Wünsche in Form von Petitionen an das Haus gebracht werden sollten, da nur dann ein bestimmter Antrag als Grundlage der Berathung gegeben sei.

Abg. Wittmer verwendet sich für den Ausbau der Strecke Eppingen-Steinsfurt, in der Hoffnung, daß die hierauf bezüglichen Bemühungen, die bisher nur negativen Erfolg hatten, im nächsten Budget Berücksichtigung finden.

Abg. Schmitt bringt verschiedene Mißstände im Bahnhof Bruchsal vor, um deren Abhilfe er bittet.

Abg. Wildens glaubt die Mißstände im Heidelberger Bahnhof als bekannt voraussetzen zu dürfen; er wolle gerne anerkennen, daß sich die Verhältnisse durch Einrichtung der Centralweichen und Signalanlage nicht unerheblich gebessert haben, doch seien die Verhältnisse immer noch sehr ungünstig. Auch für die bauliche Entwicklung Heidelbergs sei die Lage des Bahnhofes ein wesentliches Hinderniß, wenn auch in dieser Beziehung eine Besserung in der Herstellung der eisernen Uebergangsbrücke an der Römerstraße zu erblicken sei, so werde doch der Mangel eines Uebergangs an der Rohrbacherstraße als große Störung empfunden. Größeren Verbesserungen werde nicht selten der Einwand entgegengehalten, daß die Frage des Um- und Neubaus des Bahnhofes mit der Zeit doch kommen müsse; nun sei bekannt, daß vor einigen Jahren ein Projekt ausgearbeitet worden sei; über den weiteren Verlauf der Angelegenheit habe man aber nichts mehr gehört. Redner wäre der Großh. Regierung dankbar, wenn sie sich darüber aussprechen wolle, ob in absehbarer Zeit ein durchgreifender Umbau in Aussicht stehe.

Abg. Greiff muß das Stationsgebäude in Wiesloch als den Anforderungen des Bedarfes nicht mehr entsprechend bezeichnen. Redner hofft auf eine Abhilfe um so mehr, als die Großh. Regierung im diesjährigen Betriebsbudget ohne weitere Anregung in dankenswerther Weise eine Summe für Erweiterung des Güterchuppens eingestellt, und dieses Entgegenkommen nun wohl auch den Anforderungen des Personenverkehrs beweisen werde.

Abg. Pfefferle tritt den Ausführungen des Abg. Hug bei.

Generaldirektor Eisenlohr kann den Vorrednern gegenüber versichern, wie die Großh. Regierung nicht verkenne, daß die Zustände, wie sie geschildert wurden, dem nicht entsprechen, was als wünschenswerth erscheinen müsse. Insbesondere hätten die Mißstände in den Bahnhöfen zu Heidelberg und Bruchsal die Großh. Verwaltung seit langen

Jahren beschäftigt; eine radikale Besserung sei hier nur durch einen vollständigen Umbau zu erreichen; wann die Zeit hierzu gekommen, das zu bestimmen, sei die Großh. Regierung zur Zeit nicht in der Lage, doch werde sie die Zwischenzeit nicht unbenutzt lassen, um zur Beseitigung der dringendsten Mißstände die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Minder eingreifend seien die für Herbolzheim und Wiesloch zur Beseitigung der dortigen Mißstände gebotenen Maßnahmen; zum Theil seien die gebotenen baulichen Herstellungen schon in Angriff genommen, weitere Verbesserungen werden in nicht ferner Zeit folgen müssen.

Abg. Knecht tritt für Ueberdachung des Perrons der Odenwaldbahn im Heidelberger Bahnhof, für Ueberdachung des zweiten Perrons auf der Station Eberbach und für Ueberbrückung der Geleise daselbst ein.

Abg. Strauß möchte die Ueberdachung der Einsteigehalle im Bahnhof Mosbach empfehlen.

Damit ist die Generaldiskussion erledigt.

Bei Tit. I (Eisenbahnen im Interesse der Landesverteidigung) § 1 (Bahn von Leopoldshöhe nach Lörzach) hält es der

Abg. Friderich für notwendig, an dem heutigen Tage, an dem diese strategische Bahn dem Betrieb übergeben werde, diesem Werk einige Worte zu widmen, und insbesondere das Verdienst unserer Techniker, denen es gelungen, den großartigen Bau rechtzeitig fertigzustellen, öffentlich anzuerkennen. Redner gibt an der Hand der im Kommissionsbericht niedergelegten Ausführungen eine Darstellung des Kostenaufwandes und dessen Vertheilung auf das Reich und das Land und weist die Ansicht, daß Baden hierbei eine begünstigte Stellung gegenüber Württemberg einnehme, mit dem Hinweis darauf als unzutreffend zurück, daß Baden für den Betrieb, die Unterhaltung und Erneuerung der Bahnen zu sorgen habe, wodurch, da die Bahnen durch wenig bevölkerte Gegenden führten, in denen ein großer Verkehr nicht zu erwarten sei, eine Besserstellung bei Vertheilung der Baukosten wohl ausgeglichen werde. Es sei festzustellen, daß wir mit der Ausführung der Bahnen im Interesse des Reichs und der Landesverteidigung große Vortheile für Baden erreicht; das Verhältnis dessen aber, was das Reich an Baden anlässlich dieses Bahnbaues gebe, sei angemessen und enthalte keine Begünstigung. — Mit dem Bahnbau aber hätten unsere Techniker ein Werk geschaffen, das den bereits hohen Ruf der badischen Technik befestigt habe und ihn weit hinausstrahlen werde.

Zu § 2 (Bahn von Schopfheim nach Säckingen) bemerkt Abg. Weygoldt, daß längs dieser Bahnstrecke Unzufriedenheit über den langsamen Verlauf des Expropriationsverfahrens herrsche; namentlich sei dies im Wehrthal der Fall. Hieran treffe übrigens, wie er aus Erkundigungen entnehme, weder das Finanzministerium, noch die Generaldirektion ein Vorwurf; beide Behörden hätten ein großes Interesse an der Beschleunigung des Verfahrens. Wohl aber sei die Frage aufzuwerfen, ob nicht dem Verfahren als solchem Mängel anhaften; das Alter des Gesetzes, das das Verfahren regle, spreche zwar für dessen Brauchbarkeit, lasse aber andererseits auch besorgen, daß manche Bestimmungen derselben veraltet seien.

Abg. Gsell kann als gerichtlicher Experte den Vorredner darüber beruhigen, daß die schwebenden Prozesse demnächst in Freiburg zur Entscheidung kommen werden.

Zu § 10c. (Herstellung von Beamten- und Arbeiterwohnungen auf dem Centralgüterbahnhof Mannheim) befragt

Abg. Wasser mann unter Berufung auf seine diesbezüglichen Vorlegungen bei Verathung des Budgets der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues eindringlich, mit der Beschaffung von Beamtenwohnungen fortzufahren.

Bei § 11 (Mannheim, Hafenanlage und Lagerplätze) hatte die Kommission ursprünglich den Antrag gestellt, bis zur Vorlage von definitiven Plänen und Kostenvoranschlägen die hier eingestellte 1. Rate mit 1 000 000 M. nicht zu genehmigen. In der heutigen Sitzung wird dagegen seitens der Kommission beantragt, die angeforderte 1 000 000 M. als 1. Rate zu bewilligen. Diese 1. Rate soll zur Zuangriffnahme des nachträglich von der Großh. Regierung vorgelegten Projektes über die Erbauung eines Hafens im offenen Rhein dienen. Die Gesamtkosten dieses Projektes sind veranschlagt:

- a. für die Erstellung des Hafenanals 2 320 000 M.,
- b. für die Herstellung einer Zufahrtsstraße 200 000 M.,

Sollten sich im Laufe des Jahres der Ausführung dieses Projektes erhebliche Schwierigkeiten in den Weg stellen, so beantragt die Kommission, die Großh. Regierung zu ermächtigen, die eingestellte 1. Rate zur Zuangriffnahme des gleichzeitig vorgelegten Projektes über die Erbauung eines Hafens im offenen Rhein zu veranschlagen. Die Gesamtkosten dieses Projektes sind veranschlagt:

- a. für die Erstellung des Hafenanals 1 860 000 M.,
- b. für die Herstellung einer Zufahrtsstraße 200 000 M.,

2 060 000 M.

Dabei wird ausdrücklich bemerkt, daß durch die der Großh. Regierung überlassene Alternative keineswegs die Genehmigung zur Ausführung der beiden Projekte ausgesprochen werden soll. Durch die Zuangriffnahme eines derselben soll vielmehr die Zustimmung zur Ausführung des anderen ausgeschlossen werden. Die Großh. Regierung hat zu dieser Anschauung der Kommission ihre Zustimmung ausgesprochen.

Der Berichtstatter führt zur Begründung dieses heutigen Antrags der Budgetkommission an, daß bei Feststellung des im Druck vorliegenden Kommissionsberichts ein zur Ausführung angenommener Plan nicht vorgelegen habe; inzwischen sei mit Schreiben des Herrn Finanz-

ministers vom 19. d. M. das Gedruckte zur Vertheilung gelangt, ein von der mitbetheiligten Flußbaubehörde einer gründlichen Prüfung unterzogenes, von der Generaldirektion bearbeitetes Projekt für die Herstellung eines neuen Hafenanals zwischen dem bestehenden Mühlenhafen und dem Rhein und ein weiteres für Herstellung hochwasserfreier Anlagen am offenen Rhein vorgelegt, welche beide Projekte nach dem Ergebnis einer kommissarischen Verathung von Vertretern der Eisenbahn- und Flußbaubehörde in ein Projekt zusammengefaßt werden sollte, dessen allmähliche Ausführung zur wirksamen Ausnutzung des Geländes zwischen Mühlenhafen und Rhein zu erstreben wäre. Mit dieser Vorlage sei das Ersuchen verbunden gewesen, die Wiedereinstellung der angeforderten Rate von 1 000 000 M. zu veranlassen. Die Kommission habe die Bedürfnisfrage für die Herstellung der Anlage einstimmig bejaht und dem Ansuchen auf Wiedereinstellung der abgesetzten Summe entsprechen zu sollen, dabei aber die in dem Antrag näher dargelegte Stellung zur Ausführung der beiden Projekte einnehmen zu müssen geglaubt.

Abg. Wasser mann gibt seiner Freude darüber Ausdruck, daß die Großh. Regierung in richtiger Erkenntniß der Bedeutung des Handelsplatzes Mannheim eine weitere Förderung für die Vergrößerung der Hafenanlagen und Lagerplätze dorthin selbst in das Budget eingestellt habe. Infolge des rasch angewachsenen Verkehrs hätten sich die großen Hafenanlagen der Jahre 1875 und 1884 bereits als zu klein und das Bedürfnis, Raum für die weitere Entwicklung des Verkehrs zu schaffen, als unzweifelhaft erwiesen. Man habe die Bedeutung des Mannheimer Hafens richtig erkannt, wenn man ihn einmal als die goldene Henne bezeichnet habe, die dem Lande goldene Eier lege. Wenn man auf die Anfänge des Mannheimer Hafens zurückblende und den jetzigen Zustand in Vergleich ziehe, so müsse man staunen, wie sich diese Anlage im Lauf der Jahre vergrößert und wie großartig der Verkehr hier sich gehoben habe. Während der Waarenverkehr im Hafen im Jahre 1854 noch 4 1/2 Millionen Centner betragen, habe er sich im Jahre 1864 auf 6 1/2 Millionen, 1873 auf 10 Millionen und jetzt auf 50 Millionen Centner ausgedehnt. Eine ähnliche Erfahrung liefere der Kohlenverkehr, was Redner an Zahlen darthut.

Redner ist von der Regierungsvorlage, die zwei Projekte aufführt, einen Flußhafen und einen Hafenanal, sehr befriedigt und glaubt insbesondere, daß hiernach die große Konkurrenz, die der Stadt Mannheim durch die Nachbarstadt Ludwigshafen erwachsen sei, wirksam bekämpft werden könne. Er begrüße und befürworte lebhaft, daß in den Bemühungen fortgefahren werde, den Mannheimer Hafen so leistungsfähig als möglich zu machen, und glaube, daß es kein Wagniß sei, immer noch mehr Summen für diesen Zweck zu bewilligen, damit Mannheim im Stande sei, die errungene Stellung des ersten Handelsplatzes am Oberrhein zu behaupten.

Abg. L aden burg erinnert daran, daß der Herr Finanzminister jüngst Mannheim den Stolz und die Freude Badens genannt habe; von dieser freundlichen Gesinnung gebe die heutige Vorlage herabdes Zeugniß. Man habe Mannheim auch einmal als Krone für die badischen Eisenbahnen bezeichnet; dieser Vergleich müsse im Hinblick auf die großartigen Verkehrsverhältnisse als zutreffend anerkannt werden. Redner wolle nur daran erinnern, daß eine einzige Gesellschaft, die Mannheimer Dampfschiffahrtsgesellschaft, eine Flotte besitze, die etwa die Hälfte der Ladefähigkeit sämmtlicher Wagenparks der badischen Bahnen aufweise. An der Hand des letzten Jahresberichts der Mannheimer Handelskammer beleuchtet Redner die Handelsverhältnisse Mannheims, das unter den bedeutendsten Handelsplätzen den dritten Rang einnehme. Es sei schon behauptet worden, Mannheim liege eigentlich nicht am Rhein, sondern nur am Neckar; die heutige Vorlage bringe Mannheim auch dem Ziel näher, daß es wirklich an den Rhein zu liegen komme. Auf die vom Vorredner bereits berührten Konkurrenzbestrebungen eingehend, wolle er hervorheben, daß nach glaubhaften Nachrichten die Hessische Ludwigsbahn der Verstaatlichung sehr nahe sei und Mannheim in diesem Falle Station der preussischen Bahn werde; auch wolle er nicht unterlassen, hinsichtlich des Güterverkehrs — dessen Entwicklung Redner eingehend schildert — auf die Konkurrenz der pfälzischen Bahnen in Ludwigshafen besonders hinzuweisen. Redner kommt dann noch auf die im Kommissionsbericht erwähnte Petition eines Bürgerkomite's in Mannheim betreffend die Vorlage der Erweiterung des Hafengebietes zu sprechen, welche die Erbauung einer zweiten Neckarbrücke in der Gegend des Jungbusch mit Ueberführung der Eisenbahnverbindung vom Hafengebiet nach dem Flosshafen jenseits des Neckars befürwortet; Redner ist im Allgemeinen der Ansicht der Kommission, welche Uebergang zur Tagesordnung vorschlägt, da die Förderung der in Frage stehenden Interessen nicht unmittelbare Aufgabe des Staates sei; die Petition enthalte aber einzelne bemerkenswerthe Dinge, insbesondere den Hinweis auf den Mangel an Plätzen, wo die in beständigem Aufschwung sich befindende Industrie sich ausbreiten könne.

Redner schließt seine Ausführungen, indem er der Großh. Regierung für die Vorlage und der Budgetkommission für die wohlwollende Behandlung dankt, und gibt sich der Hoffnung hin, daß das Haus dem Antrag der Kommission beitreten werde.

Abg. Friderich gibt eine Entwicklung der Mannheimer Handels- und Verkehrsverhältnisse und ist nach den bisherigen Erfahrungen davon überzeugt, daß jede Hebung der Mannheimer Hafenanlagen dem ganzen Lande zugute komme; die Ausführung des neuen Projektes eines Flußhafens werde insbesondere geegnetet sein, den Wettbewerbs mit Ludwigshafen zu Gunsten Mannheims zu entscheiden. Er empfiehlt zum Schlusse die Annahme des Kommissionsantrags.

Abg. Strauß freut sich darüber, daß die für die Hafenanlagen für Mannheim angelegten Summen der Stadt und dem ganzen Lande unschätzbare Vortheile bringen; er werde deshalb auch die heute hierfür geforderten Gelder gerne bewilligen, hätte aber bei diesem Wohlwollen, das man der Stadt Mannheim entgegenbringe, gehofft, daß man die Position des § 10 b. (Errichtung einer Kleintinderschule bei den Dienstwohnungen auf der Neckarspitze) nicht im Budget aufgezählt finde, sondern hätte erwartet, daß solche Kosten von der Stadt Mannheim übernommen werden.

Finanzminister Dr. Ellstätter hätte eigentlich keine Veranlassung, zu der Position das Wort zu ergreifen, da keinerlei Widerspruch gegen die Anforderung erhoben worden ist, möchte aber doch nicht unterlassen, dem Hohen Hause und der verehrlichen Budgetkommission seinen Dank für die freundliche Aufnahme auszusprechen, die die Vorlage gefunden. — Die Anforderung erscheine gerechtfertigt vom Standpunkt des augenblicklichen Bedürfnisses, aber auch im Hinblick auf die Möglichkeit einer Steigerung der Verkehrsverhältnisse in der Zukunft und im Bewußtsein der Pflicht, Mannheim zu stärken und gegenüber der immer mächtiger werdenden Konkurrenz widerstandsfähig zu machen. Er sei sehr erfreut darüber, daß kein Widerspruch gegen die Vorlage erhoben worden sei; es liege darin eine große Anerkennung für Mannheim als Handelsstadt und für die großartigen Leistungen seines Handelsstandes. Redner will nicht verkennen, daß das Land, Regierung und Volksvertretung willig große Opfer für Mannheim gebracht haben, was aber Mannheim vorzugsweise groß und zu dem gemacht, was es heute sei, das sei in erster Reihe die Thätigkeit, Nüchternheit und die Solidität seines Handelsstandes.

Wenn die Großh. Regierung diese wohlwollende Stellung gegenüber Mannheim einnehme, so glaube sie aber auch als Gegendienst beanspruchen zu dürfen, daß man in andern Dingen der Finanzverwaltung das gönne, was sie brauche.

Abg. Reih kann sich nicht versagen, der Großh. Regierung und dem Hohen Hause zu danken für die überaus wohlwollende Art und Weise, wie man in den letzten Jahren den Bestrebungen Mannheims entgegengekommen und wie man nicht nur momentanen Bedürfnissen zu entsprechen, sondern mit weitem Blick für die fernere liegende Zukunft Sorge zu tragen sich bestrebt habe; den gleichen Standpunkt vertrete auch die heutige Vorlage, durch deren Einbringung und Bewilligung die Großh. Regierung und die Budgetkommission sich Dank und Anerkennung der Stadt Mannheim erworben.

Nach einem zusammenfassenden Schlußwort des Berichtstatters und einer persönlichen Bemerkung des Abg. Wasser mann wird die Anforderung des § 11 nach dem Kommissionsantrag genehmigt und der Antrag der Kommission, betreffend die Petition des Bürgerkomite's in Mannheim, betreffend die Vorlage der Erweiterung des Hafengebietes, zur Tagesordnung überzugehen, angenommen. (Schluß folgt.)

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 21. Mai.

* (Ein Wort über die Bedeutung des Gesetzentwurfs Änderungen der Liegenschafts- und Erbschaftsaccise betreffend.) Während auf dem Gebiete des Steuerwesens die badische Gesetzgebung im Allgemeinen stets eine rege Thätigkeit entfaltet hat, veraltete durch zeitgemäße Institutionen zu erleben, und auch in formeller Hinsicht dem Bedürfnis erleichterter Uebersicht und Handhabung der steuerrechtlichen Vorschriften zu genügen bestrebt war, hat sie sich in Bezug auf eine Abgabeart — aus Gründen, die in den wechselnden Anschauungen über deren Berechtigung zu suchen sind, — als außerordentlich konservativ erwiesen: dies ist die Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise. Durch die Accisordnung von 1812 eingeführt, ist diese Verkehrsabgabe zwar in der Folge noch mehrfach Gegenstand partieller gesetzgeberischer Behandlung gewesen, einzelne Mängel und Härten sind beseitigt worden, aber eine den Anforderungen der heutigen Finanzwissenschaft und Gesetzestheorie entsprechende Neuordnung der ganzen Materie hat nicht stattgefunden, und so bilden dann die dürftigen, durch Nachträge mannigfach abgeänderten und ergänzten Bestimmungen im 4. und 5. Abschnitt der im übrigen außer Geltung getretenen Accisordnung von 1812 heute noch die Quelle, aus welcher die für diese so wichtige Abgabe maßgebenden Normen zu schöpfen sind. Es ist deshalb einigermassen erklärlich, daß der den Landständen vor kurzem vorgelegte Gesetzentwurf, „einige Änderungen und Ergänzungen der Gesetzgebung über Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise betreffend“, eine ziemlich kühne Aufnahme fand und daß dem Wunsch Ausdruck gegeben wurde, die Regierung möge doch statt des Flickwerks ganze Arbeit machen und sich zur Totalreform der Accisgesetzgebung entschließen. Allein für diese Arbeit wird erst mit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich die — hoffentlich nicht mehr allzuferne — Zeit gekommen sein. Die Accisgesetzgebung steht in engem Zusammenhang mit dem Bürgerlichen Recht, wenn jetzt der bloße Abschluß des Kauf- oder Tauschvertrags, die formlose Willenseinigung der Parteien die Accispflicht begründet, so beruht dies auf der Anschauung unseres Landrechts, daß durch die bloße Willenseinigung der Uebergang liegenden Eigentums sich vollzieht; das deutsche Civilgesetzbuch wird, nach dessen Entwurf zu urtheilen, diese Rechtsfolge erst mit dem Grundbucheintrag verbinden und somit für die Befestigung der Eigentumsveränderungen eine ganz andere Grundlage bieten; mit

dessen Zustandekommen wird also auch die Accisgesetzgebung notwendiger Weise zu reformiren, bis dahin aber, nach der nunmehr nahezu 80jährigen Dauer ihres Bestehens füglich noch beizubehalten sein. In einigen Punkten indessen ist die Verbesserung des dermaligen Zustandes geradezu dringendes Bedürfnis, und aus diesem ist der oben erwähnte Gesetzentwurf hervorgegangen, dessen Inhalt hier kurz besprochen werden soll.

Die Vorlage behandelt — von anderen, mehr nebensächlichen Punkten abgesehen — die Frage der Accispflicht bei der Begründung und Auflösung von Handelsgesellschaften und das Verhältnis der badischen Erbschaftsaccise zur Erbschaftsbesteuerung anderer Staaten. Der 1. Theil berührt vorzugsweise das Interesse der industrie- und handeltreibenden Kreise, der 2. Theil ist von allgemeiner Bedeutung; hier wie dort stehen keineswegs fiskalische Gesichtspunkte im Vordergrund, vielmehr geht die Absicht des Entwurfs vor Allem auf Beseitigung der jetzt bestehenden Rechtsunsicherheit und auf angemessene, gerechte Abgrenzung der Steuerpflicht. Was zunächst den 1. Punkt betrifft, so gelten nach der herrschenden juristischen Lehre die Mitglieder der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft als Miteigentümer des Gesellschaftsvermögens. Für die Accisfrage ergebe sich hieraus, daß auch der Erwerb von Antheilen liegenden Eigentums accispflichtig ist, folgende Konsequenzen:

Wenn ein Gesellschafter Liegenschaften in die Gesellschaft einbringt, so haben die anderen Gesellschafter für ihren antheiligen Erwerb Accise zu entrichten. Ebenso beim Austritt eines Gesellschafters die Zurückbleibenden für den vom Ausgetretenen auf sie übergehenden Antheil. Accise hat ferner zu zahlen der Gesellschafter, welcher in eine mit Liegenschaftsbesitz ausgestattete Gesellschaft eintritt und der, welcher bei Auflösung der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Anlaß Gesellschaftsliedenschaften zugewiesen erhält, und zwar je für den durch den einen oder andern Vorgang erworbenen Eigentumsantheil.

Die Durchführung dieser an sich einfach scheinenden Sätze bereitet jedoch die größten Schwierigkeiten. Zunächst kommt in Betracht, daß nach den Bestimmungen des Landrechts die Aufhebung der Gemeinschaft unter Miteigentümern keinen Eigentumsübergang begründet, sondern nur feststellt, offenkundig macht, welcher von den Miteigentümern von vornherein als Alleineigentümer zu gelten hatte:

„Jeder abgetheilte Miterbe wird ebenso angesehen, als hätte er alles, was er durch das Loos oder durch die Versteigerung erhalten, unmittelbar und allein geerbt, und an den den übrigen Erbschaftstheilen niemals ein Eigentum gehabt.“ (L.N.S. 883, vgl. auch L.N.S. 1476 und 1872.)

Dieser sogenannten deklarativen Wirkung der Theilung hat die Praxis der Finanzverwaltung, der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs folgend, auch für die Accisfrage maßgebende Bedeutung zuerkennen müssen; denn die Frage, ob und inwiefern ein Eigentumsübergang stattgefunden hat, ist in Ermangelung abweichender steuerrechtlicher Normen auch in Hinsicht auf die Besteuerung lediglich nach Privatrecht zu entscheiden.

Wenn also z. B. zwei Personen gemeinschaftlich von einem Dritten erwerben und dann einer der Miteigentümer die Liegenschaft ganz übernimmt, so ist dieser so zu behandeln, wie wenn er unmittelbar allein von dem Dritten erworben hätte; hat ein Gesellschafter Liegenschaften eingebracht, die in der Folge bei der Auseinanderlegung einem anderen Gesellschafter zufallen, so muß die Sache so angesehen werden, wie wenn letzterer gleich beim Einbringen der Liegenschaft oder bei seinem Eintritt in die Gesellschaft, wenn dieser später erfolgt ist, Alleineigentümer geworden wäre. Die oben aufgestellten Sätze erleiden hiernach wesentliche Modifikationen. Es ist hier nicht der Ort, die verschiedenen Konsequenzen, welche sich aus der deklarativen Wirkung der Theilung für die Accisfrage ergeben, im Einzelnen darzulegen; aber es leuchtet wohl ohne Weiteres ein, wie unzumuthig es ist, auch für die Besteuerung ein Prinzip geltend zu lassen, welches fortwährend dazu nöthigt, bei Feststellung und Bemessung der Abgabepflicht auf frühere, mitunter um viele Jahre zurückliegende Vorgänge und Verhältnisse zurückzugreifen, Erwerbungen, welche bereits besteuert worden sind, hinterher als ungeschene betrachtet und so die Steuerfrage zu einer höchst unsicheren und verworrenen macht.

Nicht minder mißlich ist, daß die Besteuerung dem so häufigen Wechsel im Personalbestand der Gesellschaften keineswegs genau und rechtzeitig zu folgen vermag. Die Unterlagen für den Anlaß der Liegenschaftsaccise werden den Amtsgerichten von den Gemeinderäthen als grundbuchführenden Behörden geliefert. Es gibt nun aber der Eintritt eines neuen Theilhabers in eine Gesellschaft, welche Liegenschaften besitzt, so wenig als der Austritt eines Mitglieds bei Fortdauer der Gesellschaft Anlaß zu einem Grundbucheintrag und er kann einen solchen nicht geben, sofern die Liegenschaften der Gesellschaft auf deren Firma zum Grundbuch eingetragen sind. Der Ab- und Zugang von Gesellschaftsmitgliedern ist freilich zum Handelsregister anzumelden, allein diese Anmeldung, welche sich auf die durch das Handelsgesetz vorgeschriebenen Daten beschränkt, gewährt keineswegs die zur Beurtheilung der Accispflicht erforderlichen Anhaltspunkte, vielfach unterbleibt daher die Konstatirung der Accise in bergleichen Fällen, um mitunter erst nach Jahren, wenn bei Auflösung der Gesellschaft oder sonst der Sachverhalt sich herausstellt, zur unangenehmen Ueberraschung der Beteiligten nachgeholt zu werden.

Um über alle diese Schwierigkeiten hinweg zu kommen, will nun der Entwurf die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft als juristische Person, d. h. als

ein von den Persönlichkeiten der Mitglieder verschiedenes Rechtsobjekt behandeln. Es bedeutet dies keineswegs einen völligen Bruch mit der privatrechtlichen Auffassung; denn wie die offene Handels- oder Kommanditgesellschaft in der Richtung nach Außen sich als geschlossene Einheit darstellt, unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden kann, so ist auch das den Mitgliedern zugeschriebene Miteigenthum am Gesellschaftsvermögen ein durchaus besonders geartetes und hinsichtlich der Verfügungsgewalt des Einzelnen über die gemeinschaftliche Sache derart beschränktes, daß es auch in privatrechtlicher Hinsicht dem gewöhnlichen Miteigenthum nicht gleichgestellt werden kann. Das Gesellschaftsvermögen ist von dem Privatvermögen der einzelnen Mitglieder rechtlich völlig geschieden und folgt seinem eigenen, von dem des Privatvermögens unabhängigen Schicksal. Es entspricht deshalb ganz der Natur der Sache und steht wohl auch im Einklang mit den in der kaufmännischen Welt herrschenden Anschauungen, daß lediglich die unter der Firma vereinigte Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder als Trägerin des Gesellschaftseigenthums betrachtet und von den Ansprüchen, welche den einzelnen Mitgliedern in Ansehung des Gesellschaftsvermögens zustehen, bei der Accise gänzlich abgesehen wird. Hiernach läme man zu folgenden Ergebnissen:

1. Beim Einbringen einer Liegenschaft seitens eines Gesellschafters hat die Gesellschaft, wie beim Erwerb aus dritter Hand, die volle Accise zu entrichten; persönliche Befreiungsgründe, welche etwa einem Gesellschafter zur Seite stehen, bleiben außer Betracht.

2. Der Wechsel der Gesellschaftsmitglieder und die Veränderung ihrer Antheile begründet keine Accispflicht.

3. Der Gesellschafter, welcher Gesellschaftsliedenschaften als Alleineigentümer übernimmt, hat von deren vollem Werth Accise zu entrichten.

Satz 3 erleidet jedoch nach den Vorschlägen des Entwurfs wesentliche Einschränkungen: wenn es sich um Liegenschaften handelt, welche der Erwerber selbst oder sein Vorfahrer in die Gesellschaft eingebracht hat, so soll die Uebernahme accisfrei erfolgen. Denn es wäre eine Härte, nochmals Steuer zu erheben, wenn eine Liegenschaft aus dem gleichsam nur interimistischen Besitz der Gesellschaft, welche ihrerseits ihren Erwerb voll zu versteuern hatte (Satz 1 oben), wieder in die Hand ihres ursprünglichen Eigentümers, seines Erben oder Nachkommen zurückkehrt. Wenn ferner der Uebernehmer von Gesellschaftsliedenschaften der Gesellschaft zur Zeit, als diese die Liegenschaften erwarb, bereits angehört hat, so wird die von der Gesellschaft gezahlte Accise auf die dem Uebernehmer ansgestehende angerechnet; dies wird regelmäßig gleichfalls gänzliche Befreiung bedeuten, sofern der Erwerb der Gesellschaft voll versteuert worden ist und nicht in der Zwischenzeit eine Werthserhöhung der Liegenschaft (etwa durch Umbauung u. dgl.) stattgefunden hat. Lediglich transitorischen Charakter hat endlich die Bestimmung, daß der Uebernehmer auf seine Accisschuld anrechnen darf, was er oder sein allgemeiner Rechtsvorgänger nach bisherigem Recht beim Eintritt in die Gesellschaft oder beim Austritt eines anderen Theilhabers etwa an Accise gezahlt hat; es soll hierdurch unbilligen Konsequenzen, welche sonst aus dem Wechsel der Gesetzgebung sich ergeben könnten, vorgebeugt werden.

Die Accisfrage löst sich, wie man sieht, nach diesen Vorschlägen überall verhältnißmäßig leicht und einfach. Die Konstatirung der Accise wird überall rechtzeitig und ohne weiteren Aufwand juristischen Scharfsinns und Wissens vor sich gehen können, und namentlich auch die Beteiligten selbst werden in der Lage sein, im Voraus mit einiger Sicherheit zu berechnen, was die von ihnen beabsichtigten Transaktionen an Accise kosten werden — eine Möglichkeit, welche jetzt in den meisten oder doch sehr vielen Fällen ausgeschlossen ist. Die finanzielle Wirkung der vorgeschlagenen Bestimmungen entzieht sich einer zuverlässigen Schätzung; wahrscheinlich werden sie sich ergeben den Ausfälle und Mehreinnahmen sich annähernd ausgleichen, die Handelsgesellschaften also eine namhafte Mehrbelastung im Ganzen nicht zu erwarten haben.

In Bezug auf die internationale Erbschaftsbesteuerung sind die Grundsätze einer mit Gesetzeskraft ergangenen höchsten Entschliezung vom 7. Mai 1818 heute noch maßgebend. Hiernach ist (außer den inländischen Liegenschaften) schließlich nur das Mobilienvermögen der Inländer, nicht aber das der Ausländer (Nichtbadener) der badischen Erbschaftsaccise unterworfen; lediglich die Staatsangehörigkeit des Erblassers also ist entscheidend, auf dessen Wohnsitz und die Belegenheit des Erbvermögens kommt nichts an.

Diese Ordnung der Dinge, welche den Zuständen von 1818 entsprochen haben mag, ist den heutigen Verhältnissen und Anschauungen nicht mehr angemessen und führt, indem sie die auf anderen Prinzipien aufgebaute Erbschaftssteuergebung anderer Staaten völlig ignoriert, zu den auffälligsten Unbilligkeiten. Der Mobiliennachlaß des außerhalb Badens domicilirten Inländers, von welchem regelmäßig auch der Wohnsitzstaat Erbschaftssteuer erhebt, wird doppelt belastet — vorausgesetzt nämlich, daß, was freilich häufig nicht der Fall ist und zum Theil von Zufälligkeiten abhängt, die badische Behörde von dem Erbgang überhaupt Kenntniß erhält und ihren Steueranspruch geltend zu machen in der Lage ist. Umgekehrt geht der Nachlaß des in Baden domicilirten Ausländers völlig steuerfrei auf die Erben über, wenn auch der Heimathstaat eine Erbschaftsabgabe zu erheben unterläßt. Und doch hat der Fremde, der im Lande ansässig war, bei Erwerb und Erhaltung seines Vermögens so gut, wie der Inländer, den Schutz unserer Gesetze, die Vortheile unserer gesammten öffentlichen Einrichtungen genossen und besteht insbesondere zwischen Landes- und anderen Reichs-

angehörigen in wirtschaftlicher, wie auch sonst in steuerlicher Hinsicht vollständige Rechtsgleichheit.

Künftig soll nun nach den Vorschlägen des Entwurfs, der sich im wesentlichen an die Gesetzgebung der Nachbarländer Elsaß-Lothringen und Württemberg anschließt, statt der Staatsangehörigkeit der Wohnsitz des Erblassers entscheiden. Die badische Erbschaftsbesteuerung wird hiernach stets plaggreifen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes in Baden seinen Wohnsitz hatte, mag er Badener, Reichsangehöriger oder Reichsausländer gewesen sein, und gleichviel, ob das Erbvermögen im Lande oder auswärts gelegen ist. Dagegen soll sie sich auf den Nachlaß der außer Landes domicilirten — wenn auch landesangehörigen — Personen regelmäßig nicht erstrecken.

In zweifacher Richtung hätte jedoch dieser letztere Grundsatz eine Ausnahme zu erleiden: wenn Inländer, welche das Heimathland verlassen haben, von ihren hier befindlichen Anverwandten oder anderen im Lande wohnenden Personen beerbt werden, so wird es nur für billig zu erachten sein, daß insoweit der Nachlaß hier zur Besteuerung herangezogen wird, und das Gleiche soll gelten von dem im Lande befindlichen und an hier wohnende Erben fallenden Vermögen, welches zum Nachlaß eines auswärts domicilirten Erblassers gehört. In diesen beiden Fällen kommt also der Wohnsitz der Erben mit in Betracht, während sonst nur auf den Wohnsitz des Erblassers abgesehen wird. Um jedoch alle Doppelbesteuerung thunlichst zu vermeiden, soll die Erbschaftsteuer, die von außerhalb Badens belegen oder zu einem auswärts eröffneten Nachlaß gehörigen Vermögenstheilen an einen anderen Staat etwa entrichtet werden muß, aufgerechnet werden dürfen, die badische Erbschaftsteuer von diesem Vermögen also bis zum Betrag der fremden außer Anforderung bleiben. Nur von dem inländischen Vermögen des in Baden domicilirten Erblassers wird die badische Steuer unbedingt beansprucht; zur Doppelbesteuerung kann dies bei Ausländern nach Lage der Gesetzgebung der anderen Staaten nicht führen, weil der Heimathstaat entweder auf jenes Vermögen überhaupt keine Besteuerung nicht erstreckt oder insoweit der ungerigen den Vorrang einräumt. Gegenüber Oesterreich-Ungarn sollen übrigens mit Rücksicht auf eine Uebereinkunft, die im Jahre 1862 mit der k. k. Regierung getroffen worden ist, die neuen Bestimmungen zunächst keine Geltung erlangen, sondern die Grundsätze der höchsten Entschliezung von 1818 bis auf weiteres maßgebend bleiben. Für Immobilien, die zu einem Nachlaß gehören, wird nach wie vor das reine Territorialprinzip gelten; in Baden befindliches unbewegliches Vermögen unterliegt der Erbschaftsaccise ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz des Erblassers, Liegenschaften außerhalb Badens bleiben unbedingt außer Betracht.

Man wird vielleicht in den Bestimmungen des Entwurfs über die Behandlung der Mobiliennachlässe die Konsequenz in der Durchführung des grundlegenden Prinzips, welche freilich dem jetzigen Rechtszustand nachgerühmt werden kann, vermissen. Allein der gleiche Vorwurf ließe sich auch gegen die Erbschaftssteuergeetze der meisten anderen deutschen Staaten erheben, mit der rücksichtslosen Durchführung eines einzigen Prinzips ist aber hier nicht auszukommen, sondern die Besteuerung muß unter Rücksichtnahme auf die Konkurrenz anderer Staaten an die verschiedenen Beziehungen, durch welche der zur besteuerte Nachlaß in ihren Bereich gebracht werden kann, anknüpfen, um überall zu befriedigenden Ergebnissen zu gelangen.

Die praktischen Vorzüge des Entwurfs sind wohl unverkennbar: er statuiert einerseits nirgends eine Steuerpflicht, die nicht ohne Schwierigkeiten zu realisiren wäre, bringt andererseits die badische Besteuerung innerhalb ihrer natürlichen Grenzen mit voransichtlich günstiger finanzieller Wirkung zur vollen Geltung und vermeidet dabei, soweit übersehbar, alle und jede Doppelbesteuerung. So verspricht der Entwurf auch nach dieser Richtung eine werthvolle Verbesserung unserer Steuergesetzgebung; es wäre lebhaft zu bedauern, wenn derselbe nicht noch durch den gegenwärtigen Landtag zur Verabschiedung gelangen sollte.

Theater und Kunst.

—k. Karlsruhe, 19. Mai. (Groß. Hoftheater.) Die letzte Sonntagsvorstellung litt trotz ihres, nach dem bewährten Recepte: „Wer Vieles bringt, wird Jedem etwas bringen!“ aufgestellten gemischten Programms sehr stark unter der Konkurrenz mit dem Waldbest der Maler, den berühmten Original Wiener Sängern und last not least dem herrlichen, zu Ausflügen und Spaziergängen verlockenden Maiwetter. Zu bedauern war der ungewöhnlich schwache Besuch des Theaters hauptsächlich wegen der sehr gelungenen und effektvollen Aufführung des pantomimischen Balletdivertissements: „Die Puppenfee“. Diese choreographische Novität bildet in Bezug auf Anmuth und harmlose Komik des Grundgedankens, seinen Geschmack und blendende Pracht der Ausstattung, tadellos exakte Durchführung in der Bewegung und Gruppirung der Figuren wohl die anziehendste Leistung unseres Ballets seit Menschengedenken. Erhöhten Glanz erhält die Aufführung durch die Mitwirkung von Fräulein Camilla Mario, welche sowohl durch schöne Erscheinung, als Grazie und Anmuth der Bewegungen selbst in den schwierigsten Pas, so namentlich im Fußspitzentanz die Blüthe auf sich lenkt. Die mit dem Ballette verbundene Musik von Josef Bayer ist nicht bedeutend, aber anmuthig und schließt sich den einzelnen Vorgängen und Tanzrevolutionen passend an. Die vergangene Sonntag vor der „Puppenfee“ zur Aufführung gebrachte Operette: „Die Opernprobe“ von Vorzing stammt, wie das einfache Sujet, der leichte musikalische Stil des Werkes verrathen lassen könnte, nicht etwa aus der ersten, sondern letzten und traurigsten Schaffenszeit des Tonbilders. Vorzing hatte damals seine bedeutendsten Werke: „Die beiden Schützen“, „Saar und Zimmermann“, „Der Wildschütz“, „Umbine“, „Waffenknecht“, schon geschrieben, dieselben erzielten an allen deutschen Bühnen glänzende Kassenerfolge, die schönsten Vorzing'schen Melodien waren Eigentum des Volkes geworden; er selber aber, der

